

Herr Storch erläutert seine Beanstandung.

Herr Kolf fragt danach, warum eine Abstimmung erforderlich ist, obwohl der Rat keine Wahl bei der Entscheidung hat.

Herr Sterzenbach weist darauf hin, dass diese Frage bereits im ABV gestellt worden sei. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es sich bei der Eintragung eines Denkmals nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und somit ein politischer Beschluss notwendig ist. Darüber hinaus ist zwischen einer Tatbestands- und Rechtsfolgesseite zu unterscheiden. Auf der Tatbestandsseite handelt es sich unzweifelhaft um ein Denkmal. Wenn dem so ist, tritt die Rechtsfolgesseite ein. Ein Denkmal **ist** in die Denkmalliste einzutragen. Ein Entschließungsermessen besteht nicht. Anders haben das Verwaltung und Politik seinerzeit bei der V1-Abschussrampe beurteilt, wo man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich nicht um ein Denkmal handelt. Beim Bodendenkmal Lindscheid ist sich Herr Sterzenbach sicher, dass ein Verwaltungsgericht die Einstufung als Denkmal bestätigen wird.

Ob das Landwehr Lindscheid die Eigenschaft eines Bodendenkmals erfüllt, wird noch einmal ausführlich diskutiert, ähnlich wie das der ABV schon in seiner Sitzung getan hat. Das wird von Herrn Gräf bestätigt und er unterstreicht auch noch einmal, dass Herr Sterzenbach schon damals darauf hingewiesen hat, dass keine andere Entscheidung als die Einstufung zum Denkmal denkbar ist. Herr Gräf bemängelt die Tatsache, dass die obere Denkmalbehörde zu der Einschätzung kommt, dass es sich um ein Denkmal handelt und die untere Denkmalbehörde trotzdem einen entsprechenden Beschluss herbeiführen muss. Er regt an, an der im ABV getroffenen Entscheidung festzuhalten, um der oberen Denkmalbehörde gegenüber Protest auszudrücken. Ferner gebe es die bereits von Herrn Lorenz angesprochenen negativen Auswirkungen für den betroffenen Bürger. Herr Sterzenbach erklärt, dass der Gesetzgeber die negativen Auswirkungen für den betroffenen Bürger ausgeklammert hat. Es besteht jedoch bei wirtschaftlichen Problemen des Eigentümers ein Übernahmeanspruch an die betreffende Gemeinde, natürlich bei angemessener Entschädigung.

Herr Zielinski stellt den Antrag auf Ende der Debatte. Auf Nachfrage des Bürgermeisters zu Für- oder Gegenrede ergibt sich keine Wortmeldung. Der Bürgermeister lässt alsdann über den Antrag abstimmen.

#### **Beschluss:**

**Nr. XIII/29/401**

Dem Antrag auf Ende der Debatte wird entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: 32 JA-Stimmen (11 FDP, 9 CDU, 6 SPD, 2 BfE, 2 Grüne, 1 UWG, 1 BM), 1 Enthaltung (FDP)**